

# WSSK-StuRa

Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission

## Kontakt

Studierendenhaus  
Belfortstr. 24  
79098 Freiburg

**wssk@mail.stura.  
uni-freiburg.de**

## Auslegung des § 18 Abs. 4 S. 1 der Finanzordnung

Gem. § 22 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 Organisationsatzung wurde die WSSK um eine Auslegung des § 18 Abs. 4 S. 1 der Finanzordnung gebeten. In diesem heißt es:

„Finanzanträge können nur bewilligt werden, wenn zwischen dem Datum der Antragstellung und der Fälligkeit eine reguläre Abstimmung in dem zuständigen Gremium möglich ist.“

Fraglich ist, ob dies den Fall einschließt, in welchem die Fälligkeit mit dem Datum der Abstimmung über einen Finanzantrag zusammenfällt.

Zunächst ist anzumerken, dass Fälligkeit in Anlehnung an die gängige Praxis der Gremien das Datum der Veranstaltung (bzw. das, zu welchem die Kosten anfallen) meint.<sup>1</sup> Somit müsste also zwischen der Antragstellung und der Veranstaltung eine Abstimmung möglich sein.

Mit dem Wort „zwischen“ ist teilweise umgangssprachlich das Ende einer Zeitspanne umfasst, ebenso kann darunter aber auch ein Zeitpunkt innerhalb einer solchen Spanne verstanden werden. Eine Wortlautauslegung ist hier also wenig ergiebig.

Sinn und Zweck der Formulierung ist wohl, dass eine Abstimmung vor der Veranstaltung möglich sein soll, was bei einem solchen Zusammenfallen nicht der Fall wäre.

Man könnte anführen, dass hier etwa auch eine Uhrzeit am selbigen Tag ausreichen würde, dies erscheint aber weder praxistauglich noch überzeugt es bei Betrachtung des Wortlautes „Datum der Antragsstellung“.

---

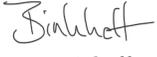
<sup>1</sup> Fälligkeit könnte auch analog zu § 271 BGB als Zeitpunkt verstanden werden, in welchem für die Antragssteller\*innen ein Anspruch auf Bewilligung von Mitteln entsteht, also der Moment der (positiven) Abstimmung über einen Finanzantrag. Damit würde jedoch § 18 VI 1 Finanzordnung unerfüllbar sein und ein solches Verständnis erscheint nicht dem Sinn der Finanzordnung zu entsprechen.

## Aktuelle Mitglieder

Bent Binkoff  
Carleen Rehlinger  
Eila Teizer  
Eva Bredow  
Katharina Thrum

Dementsprechend plädiert die WSSK für eine Auslegung, nach welcher das Datum der Veranstaltung und die Abstimmung nicht am gleichen Tag stattfinden dürfen, um die Voraussetzung des § 18 Abs. 4 S. 1 Finanzordnung zu erfüllen.

Freiburg, 09.06.2023

  
Bent Binkoff

  
Carleen Rehlinger

  
Eila Teizer

  
Eva Bredow

  
Katharina Thrum